

**Telekom-Control-Kommission**

**Mariahilferstraße 77-79**

**1060 Wien**

**GZ K 50/98**

Wien, am 20. September 1999

**Ausschreibungsunterlage zur Erteilung einer Konzession  
zur Erbringung des öffentlichen Sprachtelefondienstes  
mittels Mobilfunk und anderer öffentlicher Mobilfunkdienste  
mittels selbst betriebener Telekommunikationsnetze  
für das digitale Bündelfunksystem TETRA**

## Inhalt

|        |   |    |
|--------|---|----|
| 1.     | Einleitung.....   | 4  |
| 1.1.   | Konzession .....  | 4  |
| 1.2.   | Prüf- und Informationspflichten.....  | 4  |
| 1.3.   | Kostenverantwortung.....  | 4  |
| 1.4.   | Konzessionsvergabeverfahren.....  | 5  |
| 1.5.   | Antragsteller .....   | 5  |
| 1.6.   | Rechte an Antragsunterlagen .....   | 6  |
| 1.7.   | Anträge auf Erteilung der Konzession.....   | 6  |
| 1.8.   | Kontaktperson des Antragstellers .....  | 7  |
| 1.9.   | Abklärungen .....   | 7  |
| 1.10.  | Akteneinsicht .....   | 7  |
| 1.11.  | Zustimmung zur Veröffentlichung .....   | 8  |
| 2.     | Konzessionsvergabeverfahren, Zeitplan und Kriterien für die Konzessionserteilung..... | 8  |
| 2.1.   | Konzessionsvergabeverfahren.....  | 8  |
| 2.1.1. | 1. Stufe des Konzessionsvergabeverfahrens .....                                       | 9  |
| 2.1.2. | 2. Stufe des Konzessionsvergabeverfahrens .....                                       | 9  |
| 2.2.   | Bankgarantie .....  | 10 |
| 2.3.   | Zahlungsfrist für den erfolgreichen Antragsteller .....                               | 10 |
| 2.4.   | Zeitplan.....   | 11 |
| 2.5.   | Konzessionsauflagen.....  | 11 |
| 2.6.   | Ordnungsgemäße schriftliche Anträge .....   | 11 |
| 3.     | Aufhebung der Ausschreibung, Einstellung des Verfahrens .....                         | 11 |
| 4.     | Voraussetzungen für die Konzessionserteilung .....                                    | 12 |
| 4.1.1. | Angaben über organisatorische Voraussetzungen .....                                   | 12 |
| 4.1.2. | Notwendige technische Fähigkeiten .....   | 12 |
| 4.1.3. | Qualität der Dienste und Versorgungspflicht .....                                     | 13 |

|                                     |    |
|-------------------------------------|----|
| 4.1.4. Finanzkraft .....            | 13 |
| 4.1.5. Frequenznutzungsentgelt..... | 14 |
| 5. Gebühren und Kosten.....         | 15 |
| 5.1. Konzessionsgebühr .....        | 15 |
| 5.2. Frequenznutzungsgebühren.....  | 15 |

## **Anlagen**

|          |  |
|----------|--|
| Anlage A | Entwurf der Konzessionsurkunde (samt Anlage 1) |
| Anlage B | Vollständigkeitserklärung                      |
| Anlage C | Form der Finanzpläne                           |

## **1. Einleitung**

### **1.1. Konzession**

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr hat mit Schreiben vom 20.8.1999 (GZ K 50/98-5) der Telekom-Control-Kommission Frequenzen, deren Nutzungsbedingungen und Nutzungseinschränkungen für den Betrieb eines digitalen Bündelfunksystems TETRA zur Vergabe zugewiesen.

Die Telekom-Control-Kommission (kurz "TKK") beabsichtigt, gemäß den anwendbaren Bestimmungen des europäischen Gemeinschaftsrechts und dem Telekommunikationsgesetz (BGBl I 100/1997 in der geltenden Fassung; kurz "TKG") eine befristete Konzession für die Erbringung des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels Mobilfunk und anderer öffentlicher Mobilfunkdienste mittels selbst betriebener Telekommunikationsnetze für das digitale Bündelfunksystem TETRA zu erteilen. Der erfolgreiche Konzessionswerber wird berechtigt sein, ein digitales Bündelfunksystem TETRA zu errichten und zu betreiben.

Der erfolgreiche Konzessionswerber wird aufgrund des in Kapitel 2 dargestellten Verfahrens ermittelt.

Nähere Einzelheiten zu den Rahmenbedingungen der Konzessionserteilung enthält der Entwurf der Konzessionsurkunde (Anlage A) samt deren Anlage, die dem eigentlichen Konzessionsbescheid als integrierender Bestandteil angeschlossen wird. Die TKK behält sich vor, Inhalt und Nebenbestimmungen der Konzessionsurkunde bis zur Konzessionserteilung abzuändern.

### **1.2. Prüf- und Informationspflichten**

Jeder Antragsteller ist aufgefordert, selbst eine Prüfung der in diesen Ausschreibungsunterlagen samt Anlagen zur Verfügung gestellten Informationen durchzuführen und allfällige Anmerkungen bzw. Berichtigungen, etwa aus technischer Sicht, der TKK mitzuteilen.

### **1.3. Kostenverantwortung**

Antragsteller haben sämtliche Kosten, somit ihre oder in ihrem Namen, von ihren Mitgliedern oder durch Mitarbeiter verursachten Kosten, und zwar direkt oder indirekt, ausschließlich selbst zu tragen. Die TKK übernimmt keine Haftung oder Verpflichtung irgendeiner Art für Kosten, die

einem Empfänger dieser Ausschreibung, einer verbundenen Gesellschaft, einem Mitglied oder Mitarbeiter des Empfängers, aus oder im Zusammenhang mit der Teilnahme an dieser Ausschreibung entstehen, ungeachtet dessen, ob sich diese Personen um die Konzession bewerben oder nicht. Auf die Bestimmung des § 22 (5) TKG, 2. und 3. Satz, und auf Kapitel 3 der Ausschreibungsunterlage wird hingewiesen.

#### **1.4. Konzessionsvergabeverfahren**

Die Konzession wird aufgrund des TKG erteilt. Anzuwenden sind daneben die in Österreich geltenden Verfahrensvorschriften, insbesondere das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 in der geltenden Fassung (kurz "AVG").

Die Konzession wird jenem Antragsteller erteilt, der die Voraussetzungen nach § 22 (1) Z 1 iVm § 15 (2) TKG erfüllt und die effizienteste Nutzung der Frequenzen gewährleistet; dies wird nach Maßgabe des § 21 TKG durch die Höhe des angebotenen Frequenznutzungsentgelts festgestellt (§ 22 (1) Z 2 TKG).

Das Konzessionsvergabeverfahren gliedert sich in zwei Stufen: In der ersten Stufe wird für jeden Antragsteller einzeln geprüft, ob er die Voraussetzungen nach § 22 (1) Z 1 iVm § 15 (2) TKG erfüllt. Jene Antragsteller, die nicht vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden, nehmen an der zweiten Stufe des Verfahrens teil. Hier wird nach Maßgabe des § 22 (1) Z 2 TKG im Rahmen eines Versteigerungsverfahrens ermittelt, welcher der geeigneten Antragsteller das höchste Frequenznutzungsentgelt bietet (zu den Einzelheiten des Konzessionsvergabeverfahrens vgl. Kapitel 2; zum Frequenznutzungsentgelt vgl. Kapitel 4.1.5 und Kapitel 5).

#### **1.5. Antragsteller**

Jedes Unternehmen kann sich um die ausgeschriebene Konzession - auch im Rahmen von Konsortien - nur einmal bewerben. Der Antragsteller muß Rechtspersönlichkeit haben und voll handlungsfähig sein.

Unternehmen, die nach § 41 österreichisches Kartellgesetz 1988 in der Fassung BGBl 520/1995 (kurz "KartG") miteinander zusammengeschlossen sind, gelten als ein Unternehmen.

Sollte nach den anwendbaren österreichischen oder EU-rechtlichen Bestimmungen bei einem Antragsteller direkt oder indirekt ein Zusammenschlußtatbestand erfüllt sein, so hat der

Antragsteller der TKK durch Vorlage der entsprechenden Anzeigen bzw. Anmeldungen beim Kartellgericht bzw. den Kartellbehörden und den erforderlichen gerichtlichen bzw. behördlichen Erledigungen die Einhaltung der kartellrechtlichen bzw. wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen nachzuweisen. Sollten die notwendigen gerichtlichen bzw. behördlichen Verfahren noch nicht abgeschlossen sein, so hat der Antragsteller in geeigneter Weise zu begründen, daß kein Untersagungsgrund für den Zusammenschluß vorliegt.

Ein Wechsel in der Person des Antragstellers oder jegliche - auch indirekte oder mittelbare - Änderung der Beteiligungsverhältnisse am Antragsteller während des Verfahrens ist unzulässig.

### **1.6. Rechte an Antragsunterlagen**

Mit dem Konzessionsantrag stimmt der Antragsteller unwiderruflich zu, daß die TKK alle im Zusammenhang mit dem Antrag erteilten Informationen und überlassenen Unterlagen für die Zwecke des Verfahrens und die Überprüfung der Einhaltung des Bescheides und alle sonst mit der Konzession zusammenhängenden Verfahren uneingeschränkt verwenden darf.

### **1.7. Anträge auf Erteilung der Konzession**

sind zu richten an

Telekom-Control-Kommission

Mariahilferstraße 77-79

A-1060 Wien

Österreich

Der Konzessionsantrag (kurz "Antrag") muß verschlossen (z.B. Umschlag, Paket) mit dem Vermerk "Konzessionsantrag für digitalen Bündelfunk K 50/98" bis 29.11.1999, 14.00 Uhr (Ortszeit) bei der Telekom-Control GmbH als Geschäftsstelle der TKK einlangen. Nach diesem Zeitpunkt eingelangte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Anträge müssen schriftlich in einem Original, drei (3) Kopien in deutscher Sprache sowie in elektronisch lesbarer Form (CD-ROM oder Diskette in MS-Word bzw. Excel-Format) eingereicht werden. Eine der Kopien ist ungebunden einzureichen. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind als solche zu kennzeichnen.

Änderungen der Anträge nach Ablauf der Ausschreibungsfrist sind unzulässig. Dies gilt nicht für die in der Ausschreibung und in diesen Ausschreibungsunterlagen vorgesehene Möglichkeit der Nachbesserung des Frequenznutzungsentgelts. Anträge können nach Ablauf der Ausschreibungsfrist nicht zurückgezogen werden.

Der Antrag darf nicht mehr als 100 Seiten in einer 12-Punkt-Schrift umfassen. Erforderliche Drucksachen, wie z.B. Geschäftsberichte, können jedoch zusätzlich und zwar auch in englischer Sprache angeschlossen werden.

### **1.8. Kontaktperson des Antragstellers**

Die Antragsteller haben in ihrem Antrag eine Kontaktperson zu nennen. Dem Antrag ist weiters eine firmenmäßig gezeichnete unbeschränkte Zustellvollmacht des Antragstellers, lautend auf diese Kontaktperson, anzuschließen. Im Fall des Wechsels der Kontaktperson ist jeweils fristgerecht eine neue unbeschränkte Zustellvollmacht vorzulegen.

### **1.9. Abklärungen**

Ist es aus der Sicht der TKK notwendig oder zweckmäßig, mit den Antragstellern Fragen abzuklären, so erklärt sich der Antragsteller mit der Antragstellung unwiderruflich bereit, diese innerhalb der von der TKK im Einzelfall gesetzten, angemessenen Frist zu beantworten und verlangte Informationen nachzureichen.

### **1.10. Akteneinsicht**

Allen Antragstellern ist auf Verlangen die Akteneinsicht in gleichem Umfang zu gewähren. Die TKK anerkennt, daß im vorliegenden Verfahren zahlreiche Informationen zur Verfügung gestellt werden, deren Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen einer Partei oder dritter Personen herbeiführen kann. Ferner können Informationen Gegenstand des Verfahrens sein, deren Einsichtnahme durch die Parteien eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde herbeiführen oder den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen würde. Die TKK behält sich daher vor, die betreffenden Aktenbestandteile von der Akteneinsicht auszunehmen.

Ebenso behält sich die TKK vor, Aktenbestandteile der Akteneinsicht zugänglich zu machen, wenn dadurch eine Schädigung berechtigter Interessen einer Partei oder dritter Personen oder eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde nicht gegeben ist.

Die Antragsteller verpflichten sich, Informationen über andere Antragsteller, die sie aufgrund dieses Verfahrens erlangen, ausschließlich für die Zwecke dieses Verfahrens zu verwenden.

### **1.11. Zustimmung zur Veröffentlichung**

Der Antragsteller hat in seinem Antrag anzugeben, daß er mit seiner Veröffentlichung als Inhaber der hier zu erteilenden Konzession, einschließlich der Zusammensetzung der Gesellschaft sowie der Anteile der Gesellschafter als auch der Veröffentlichung des Konzessionsbescheides einverstanden ist, falls ihm die Konzession erteilt wird.

## **2. Konzessionsvergabeverfahren, Zeitplan und Kriterien für die Konzessionserteilung**

Die Vergabe der Mobilfunkkonzession wird im Sinne des § 22 (2) TKG nach den Grundsätzen eines offenen, fairen und nicht diskriminierenden Verfahrens vorgenommen.

### **2.1. Mindestgebot**

Zwecks Feststellung der Zuverlässigkeit und Ernsthaftigkeit des Antragstellers wird verlangt, daß der Antragsteller bereits im Antrag auf Konzessionserteilung ein Mindestgebot anbietet. Das Mindestgebot für die Teilnahme am Versteigerungsverfahren beträgt ATS 5.000.000 (in Worten fünf Millionen). Sollte im Konzessionsantrag von einem oder mehreren Antragstellern, der/die gemäß § 22 Abs 7 TKG nicht ausgeschlossen wurde/n, ein höheres Frequenznutzungsentgelt angeboten worden sein, so bildet das höchste so angebotene Frequenznutzungsentgelt das Mindestgebot für die Teilnahme am Versteigerungsverfahren.

## **2.2. Konzessionsvergabeverfahren**

Die Auswahl des erfolgreichen Konzessionswerbers erfolgt in einem zweistufigen Verfahren.

### **2.2.1. 1. Stufe des Konzessionsvergabeverfahrens**

In der ersten Stufe wird nach Ende der Ausschreibungsfrist die Eignung des Antragstellers als Anbieter für digitalen Bündelfunk gemäß § 22 (1) Z 1 iVm § 15 (2) TKG überprüft. Es sollen jene Konzessionswerber ermittelt werden, welche die im § 15 (2) TKG genannten Voraussetzungen erfüllen. Es erfolgt keine Reihung der Antragsteller. Nach Abschluß der Eignungsprüfung wird die TKK mit Bescheid gemäß § 22 (7) TKG jene Konzessionswerber vom weiteren Konzessionsvergabeverfahren ausschließen, welche die grundsätzlichen Bedingungen, eine Konzession zu erlangen (§ 15 (2) TKG) nicht erfüllen. Vor Bescheiderlassung wird die TKK den Konzessionswerbern die Ergebnisse der Eignungsprüfung mit der Gelegenheit zur Stellungnahme mitteilen. Jene Konzessionswerber, die nicht gemäß § 22 (7) TKG vom weiteren Konzessionsvergabeverfahren ausgeschlossen werden, haben in der zweiten Stufe des Verfahrens das Recht, bis zu dem in Kapitel 2.2.2 der Ausschreibungsunterlage festgesetzten Zeitpunkt das von ihnen angebotene Frequenznutzungsentgelt nachzubessern.

### **2.2.2. 2. Stufe des Konzessionsvergabeverfahrens**

Das höchste angebotene Frequenznutzungsentgelt wird im Rahmen eines Versteigerungsverfahrens ermittelt, dessen Einzelheiten von der TKK festgesetzt werden. Die Konzession ist gemäß § 22 (8) TKG jenem Antragsteller zu erteilen, der die effizienteste Nutzung der mit der Konzession verbundenen Frequenzen dadurch am besten gewährleistet, daß er das höchste Frequenznutzungsentgelt bietet.

Der Zeitpunkt, bis zu dem die Antragsteller das von ihnen angebotene Frequenznutzungsentgelt gemäß den Regeln des Versteigerungsverfahrens nachbessern können, wird mit Ende jener Runde des Versteigerungsverfahrens festgesetzt, in der kein Bieter ein neues Angebot wirksam gelegt hat, das den Regeln des Versteigerungsverfahrens entspricht. Das Versteigerungsverfahren wird so durchgeführt, daß es jedenfalls am 25.3.2000 abgeschlossen ist. Sollte nur ein Antragsteller nach Ausscheiden der Konzessionswerber gemäß § 22 (7) TKG verbleiben, so wird als spätester Zeitpunkt, bis zu dem das angebotene Frequenznutzungsentgelt nachgebessert werden kann, ebenso der 25.3.2000 festgesetzt.

Das Versteigerungsverfahren wird als Mehrundenverfahren ausgestaltet. Die Regeln des Versteigerungsverfahrens werden rechtzeitig vor dessen Beginn, spätestens zum Zeitpunkt der Verständigung der geeigneten Antragsteller, daß sie nicht gemäß § 22 (7) TKG ausgeschlossen wurden, übermittelt. Die Regeln werden objektiv, nachvollziehbar und nicht diskriminierend sein.

### **2.3. Bankgarantie**

Dem Angebot auf Frequenznutzungsentgelt im Antrag auf Konzessionserteilung muß eine mindestens auf den jeweils gebotenen Betrag des Frequenznutzungsentgelts lautende, auf erste Anforderung abzurufende, abstrakte Bankgarantie einer erstklassigen Bank mit ausgezeichneter Bonität beiliegen. Die Bankgarantie darf als alleinige Wirksamkeitsbedingung die Erteilung der Konzession nach dieser Ausschreibung an den Antragsteller beinhalten. Die Garantie muß als Begünstigten die Republik Österreich (Bund) nennen und bis mindestens 25.3.2000 gültig sein.

### **2.4. Zahlungsfrist für den erfolgreichen Antragsteller**

Der erfolgreiche Antragsteller hat das im Versteigerungsverfahren ermittelte Frequenznutzungsentgelt innerhalb eines Monats nach Rechtskraft des Konzessionsbescheides zu entrichten.

## 2.5. Zeitplan

| <b>Aktivität</b>                        | <b>Datum</b>                        |
|---|-------------------------------------|
| Veröffentlichung der Ausschreibung      | 27.09.1999                          |
| Ende der Ausschreibungsfrist am         | 29.11.1999 /14.00 Uhr<br>(Ortszeit) |
| Versteigerungsverfahren voraussichtlich | Februar 2000                        |
| Konzessionserteilung bis spätestens     | 25.3.2000                           |

Tabelle 1: Zeitplan der Konzessionsvergabe

## 2.6. Konzessionsauflagen

Die Konzession wird Bedingungen, Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen enthalten, die unter anderem auf angebotene Zusicherungen des erfolgreichen Antragstellers Bezug nehmen.

## 2.7. Ordnungsgemäße schriftliche Anträge

Ordnungsgemäße schriftliche Anträge müssen die in Kapitel 4 geforderten Informationen enthalten. Darüber hinaus ist dem Antrag eine Vollständigkeitserklärung (Anlage B) beizulegen, mit welcher bestätigt wird, daß der Antrag sämtliche in dieser Ausschreibungsunterlage geforderten Informationen vollständig und richtig enthält.

## 3. Aufhebung der Ausschreibung, Einstellung des Verfahrens

Während der Ausschreibungsfrist ist die TKK berechtigt, die Ausschreibung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aufzuheben, insbesondere wenn vor Ablauf der Ausschreibungsfrist Umstände bekannt werden, die, wären sie schon früher bekannt gewesen, eine Ausschreibung ausgeschlossen oder zu einer inhaltlich wesentlich anderen Ausschreibung geführt hätten. Der Widerruf wird in derselben Art bekannt gemacht wie die Ausschreibung.

Auch nach Ablauf der Ausschreibungsfrist ist die TKK berechtigt, das Verfahren aus wichtigem Grund einzustellen.

#### **4. Voraussetzungen für die Konzessionserteilung**

Die Voraussetzungen für die Konzessionserteilung und damit für die Zulassung zur zweiten Verfahrensstufe werden gemäß § 22 Abs 1 Z 1 iVm § 15 Abs 2 TKG auf der Grundlage folgender Kriterien beurteilt:

Gemäß § 15 Abs 1 TKG hat der Antrag auf Erteilung einer Konzession Angaben über die Art des Dienstes, das Versorgungsgebiet sowie die organisatorischen, finanziellen und technischen Voraussetzungen für den Betrieb durch den Antragsteller zu enthalten.

Die Konzession ist gemäß § 15 Abs 2 Z 1 TKG zu erteilen, wenn der Antragsteller über die notwendigen technischen Fähigkeiten verfügt und wenn kein Grund zur Annahme besteht, daß der Antragsteller den beantragten Dienst gemäß der Konzession, insbesondere was die Qualität und die Versorgungspflicht betrifft, nicht erbringen wird. Dabei sind die Finanzkraft des Antragstellers, seine Erfahrungen im Telekommunikationsbereich sowie in verwandten Geschäftsbereichen und seine Fachkunde zu berücksichtigen (§ 15 Abs 2 Z 2).

##### **4.1.1. Angaben über organisatorische Voraussetzungen**

Es ist ein aktueller Firmenbuchauszug beizubringen. Weiters sind Angaben über die Eigentumsverhältnisse gemäß dem ultimate-owner-Prinzip (Letzteigentümer) und Angaben über Beteiligungen des Antragstellers an anderen Unternehmen beizubringen.

##### **4.1.2. Notwendige technische Fähigkeiten**

Gemäß § 15 Abs 2 Z 1 TKG ist die Konzession zu erteilen, wenn der Antragsteller über die notwendigen technischen Fähigkeiten verfügt.

Dies ist anhand folgender Unterlagen nachzuweisen:

- Darstellung des technischen Gesamtkonzeptes
- Angaben über die geplanten Standorte

- Angaben über die technischen Fähigkeiten der Mitarbeiter, über die Anzahl der technischen Mitarbeiter und die Entwicklung des Personalstandes für 5 Jahre sowie Angaben zur Ausbildung und Erfahrung der Mitarbeiter

#### **4.1.3. Qualität der Dienste und Versorgungspflicht**

Gemäß § 15 Abs 2 Z 2 TKG darf kein Grund zur Annahme bestehen, daß der Antragsteller den beantragten Dienst gemäß der zu erteilenden Konzession, insbesondere was die Qualität und die Versorgungspflicht betrifft, nicht erbringen wird.

Im Zusammenhang mit der Versorgungspflicht wird insbesondere geprüft, inwieweit der Antragsteller die im Entwurf der Konzessionsurkunde (Anlage A) vorgegebenen Bedingungen hinsichtlich Bevölkerungsversorgung, Zeitplan für den Netzausbau und Vorgangsweise bei der Implementierung zukünftiger technischer Standards bewältigen wird.

#### **4.1.4. Finanzkraft**

Der Aufbau und das Betreiben eines Telekommunikationsnetzes für das digitale Bündelfunksystem TETRA ist der Sache nach langfristig. Antragsteller müssen zeigen, daß sie über die erforderlichen finanziellen Ressourcen verfügen, um die Kapital- und Betriebskosten decken zu können, die notwendigerweise in diesem Geschäftsbereich entstehen.

Dabei ist insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, daß die Finanzstärke und –stabilität des Antragstellers auch bei einer weiteren Erhöhung des Frequenznutzungsentgeltes in der zweiten Verfahrensstufe ihre Plausibilität nicht verliert.

Bei Konsortien wird auch die Wahrscheinlichkeit der Stabilität der Konsortialbeziehung beurteilt.

Die Finanzkraft muß anhand folgender Unterlagen nachgewiesen werden:

- Planbilanz für die Jahre 2000 bis 2004. Das Anlagevermögen muß technische Ausstattung und sonstige Ausstattung getrennt ausweisen (jeweils in Summe). Verbindlichkeiten sind nach Art und Fristigkeit zu differenzieren.
- Plan-GuV für die Jahre 2000 bis 2004. Dabei sind auf der Aufwandseite die Positionen für Personal, Leasingpersonal, freie Mitarbeiter, eigene Technik, Mietleitungen, Interconnection und Standorte gesondert aufzulisten. Die Erträge sollten folgende Gliederungstiefe aufweisen:

- Sprachdienste
  - Datendienste
  - Sonstige Dienste
- Investitions-/ Finanzierungsplan die Jahre 2000 bis 2004. Die Finanzierungsseite ist nach Fristigkeit und Herkunft der Mittel darzustellen.

#### **4.1.5.    *Frequenznutzungsentgelt***

Antragsteller müssen im Konzessionsantrag ein Frequenznutzungsentgelt anbieten, das mit den Zielsetzungen des TKG im Einklang steht, insbesondere eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums sichert (§ 21 TKG; dazu vgl. auch Kapitel 2.1).

Das Frequenznutzungsentgelt ist als einmalige, bei Konzessionserteilung zu leistende Zahlung anzubieten. Terminzahlungen, Dividenden und Gewinnbeteiligungen werden als Frequenznutzungsentgelt nicht akzeptiert.

Der Antragsteller hat darzulegen, inwieweit durch die Höhe des angebotenen Frequenznutzungsentgelts eine effiziente Nutzung der mit der Konzession verbundenen Frequenzen gewährleistet ist. Andererseits haben die Antragsteller darauf zu achten, daß das im Antrag angebotene Frequenznutzungsentgelt sowie jedes im Rahmen des Versteigerungsverfahrens gebotene Frequenznutzungsentgelt nicht im Widerspruch zu der im Antrag dargestellten finanziellen Lage und der voraussichtlichen Geschäftsgebarung stehen.

## **5. Gebühren und Kosten**

Zusätzlich zum Frequenznutzungsentgelt wird der erfolgreiche Antragsteller folgende Gebühren zu tragen haben:

### **5.1. Konzessionsgebühr**

Zur Abdeckung der Verwaltungskosten, die bei der Erteilung der Konzession anfallen, ist eine Gebühr gemäß § 17 (1) TKG zu entrichten. Die Höhe dieser Gebühr wurde in der Telekommunikationsgebührenverordnung (TKGV; BGBl II 29/1998) im 2. Abschnitt, Punkt C. (Konzessionsgebühren) Z 2 mit ATS 100.000 (in Worten einhunderttausend) festgesetzt. Die Konzessionsgebühr ist binnen 14 Tagen nach Zustellung des Konzessionsbescheides zu entrichten.

### **5.2. Frequenznutzungsgebühren**

Gemäß § 51 TKG sind unter anderem für die Zuteilung und Nutzung von Frequenzen vom Nutzer Frequenznutzungsgebühren zu entrichten.